




Sicherheitsinformationen und Verhaltensregeln



Merkblatt für das Werksgelände Ludwigshafen

Dieses Merkblatt gilt für alle Personen, die das Werksgelände der BASF SE betreten oder befahren.



Auf dem **gesamten Werksgelände** gilt:

-  Rauchen, Feuer und offenes Licht und Gebrauch elektrischer Zigaretten verboten (auch in Fahrzeugen)!
-  Einführen bzw. Konsumieren alkoholischer Getränke und anderer Rauschmittel ist verboten!
-  Fotografieren und Filmen verboten!
Alle Kameras und elektronischen Aufnahmegeräten samt dem dazugehörigen Film- und Speichermaterial sind am Tor zu hinterlegen; Ausnahme: Fotohandys.

 Gefahrstoffe vorhanden!
Abstand halten, nicht berühren.

 Der Werks- oder Tagesausweis ist offen und sichtbar an der Kleidung zu tragen.

In **bestimmten Betriebsbereichen** gilt:

-  Handyverbot. Handy ausschalten!
Ausnahmen im Betrieb erfragen.
-  Zutritt für Unbefugte verboten!



 Explosionsgefährdeter Bereich!

Tragepflicht von ableitfähigem Schuhwerk.
Das mitführen elektrischer Geräte (z.B. Smartphone, Smartwatch) sowie funkenerzeugender Gegenstände (z.B. Feuerzeug) ist verboten! Es dürfen nur Geräte in diesen Bereich mitgenommen werden, die eine entsprechende Zulassung haben.

 Meldestelle: Beim Betreten eines Betriebes anmelden (Meldestelle/Meisterzimmer).

Lastenaufzüge ohne Fahrkorbabschlussüren dürfen nur von unterwiesenen Personen benutzt werden.
Die Alarmordnungen in den Gebäuden sind zu beachten.

Im gesamten Werk gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung mit folgenden Besonderheiten:

-  • Höchstgeschwindigkeit 30 km/h
- Breitstrichmarkierung (unterbrochener Strich): „Vorfahrt gewähren“
- Durchgehende rote Markierung entlang dem Fahrbahnrand/der Bordsteinkante: „Halteverbot“
- Durchbrochene farbige Markierungslinie auf Fahrbahnmittte: „Eingeschränktes Halteverbot“
- Wartepflicht: bei Ausfahrt aus Betriebshöfen, Überfahren eines abgesenkten Bordsteins, Verlassen neben der Fahrbahn liegender Park- und Ladeflächen
- Parkverbot unter Rohrbrücken, über Unterflurhydranten und über Gullys
-  • Schienenfahrzeuge haben Vorrang, Schienen sind freizuhalten; Mindestabstand 1,5 m von der Schienenaußenkante
- Verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
- Radfahrer müssen einen Radfahrerschutzhelm tragen, sie dürfen nicht nebeneinander fahren und dürfen Fahrzeuge nicht rechts überholen!



- Ausreichend Sicherheitsabstand zu selbstfahrenden Fahrzeugen (AGVs) einhalten
- Handzeichen sowie Gesten werden vom AGV nicht erkannt
- AGVs haben an Kreuzungen Vorrang
- Gekennzeichnete AGV-Ladezonen müssen freigehalten werden

Anordnungen der Standortsicherheit, der Werkfeuerwehr und des Rangierpersonals sind unverzüglich zu befolgen. Ein Verstoß gegen obige Regeln kann zu Werksverbot führen. Die BASF SE haftet nicht für Schäden, die aus Verstößen gegen diese Vorschriften entstehen.



Notruf

Werkanschluss: Feuerwehr/Rettungswagen	112	Standortsicherheit	110
Amtsanschluss: Feuerwehr/Rettungswagen	60-112	Standortsicherheit	60-110
Mobiltelefon: Feuerwehr/Rettungswagen	0621 60-112	Standortsicherheit	0621 60-110

Verhalten bei Betriebsstörungen und im Störfall:

- Vom Ort der Störung fernbleiben.
- Nicht durch ausgelaufene Flüssigkeiten, unbekannte Feststoffe, Stäube oder austretende Gaswolken und Brandrauch laufen oder fahren.
- Gesperrte Bereiche nicht betreten oder befahren. Rettungsarbeiten nicht behindern.
- Im Falle einer Gefahr oder beim Ertönen akustischer Gefahrensignale (*Signalton mit periodischer Pause oder schnell auf- und abschwingendem Signal*):
 - Verlassen Sie den Gefahrenbereich, wenn möglich quer zur Windrichtung, oder
 - suchen Sie das nächste geschlossene Gebäude auf, und
 - begeben Sie sich zur Meldestelle/Messwarte und informieren Sie sich dort über die weiteren Verhaltensmaßnahmen.
 - Mit Fahrzeugen gefährdetes Gebiet ohne Gefährdung anderer schnell verlassen; Fahrzeuge so abstellen, dass Rettungswege nicht verstellt werden.
- Innerhalb von Betrieben, Anlagen und Gebäuden die Weisungen des Betriebspersonals befolgen.
- Bei Unregelmäßigkeiten, z.B. austretende Flüssigkeiten, Gaswolken oder Unfall, die Werkfeuerwehr anrufen.
- Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen die Ambulanz aufsuchen oder Kontakt mit dem ärztlichen Notdienst aufnehmen.

Das Werk Ludwigshafen der BASF SE unterliegt der Störfallverordnung.

Den zuständigen Behörden wurden die nach Störfallverordnung notwendigen Informationen vorgelegt.

Chemische Stoffe werden in den Produktionsanlagen in Reaktionskesseln oder in Apparaturen umgewandelt. Diese Reaktionen laufen in vielen Fällen unter erhöhtem Druck und bei erhöhten Temperaturen ab. Die Einsatzstoffe, Zwischen- und Fertigprodukte werden in entsprechenden Anlagen gelagert.

Im Werk Ludwigshafen wird ein großer Teil der in Störfallverordnung genannte Stoffe gehandhabt. Diese können insbesondere folgende Eigenschaftsmerkmale besitzen:

sehr giftig, giftig, umweltgefährlich, hochentzündlich, leichtentzündlich, entzündlich, brandfördernd, explosionsgefährlich und krebserzeugend.

Ursache eines Störfalls können sein: Brand, Explosion oder Freisetzung von giftigen Stoffen.

Die BASF SE ergreift geeignete Maßnahmen, um Störfälle zu verhindern bzw. Auswirkungen derselben weitmöglichst zu begrenzen. Die internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne sind mit den zuständigen Behörden abgestimmt und stehen in Einklang mit externen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen.



Datenschutz:

Durch scannen des QR Code finden sie unsere Datenschutzerklärung online. Sollten sie keinen Zugang zum Onlineportal haben, wenden sie sich bitte an einen Mitarbeiter.

Redaktion:

Standortsicherheit
Telefon: 0621 60-43064

Weitere Auskünfte:

Absteilung Sicherheit und Gefahrenabwehr
Telefon: 0621 60-99955